

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2. Händler

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO (Order-Routing i.V.m. Cross-Trades)

Az.: A 2018/23



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende _____ und die Beisitzer _____

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 16. Oktober 2018 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird wegen der am 27. Februar 2018 über die Händler-ID: AAAAA ORS001 (Händler H. _____) erfolgte Benutzung ihres Order-Routing-Systems durch die mittelbare Handelsteilnehmerin _____ Z _____ im Wege der Eingabe von 33 Crossing-Transaktionen im Eurex-Produkt FBTP MAR 18 (Long-Term Euro-BTP Futures) mit einem

Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,00 € (i. W. zweitausend Euro)

belegt.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. wird eingestellt.

2. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Eurex Deutschland zu tragen; im Übrigen hat die Beteiligte zu 1. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende Jutta Klingspor am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr bzgl. des nicht eingestellten Verfahrens wird auf 2.000,00 Euro (i.W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 33 Crossing-Transaktionen im Eurex-Produkt FBTP MAR 18, die der Händler einer Kundin der Beteiligten zu 1. (mittelbare Handelsteilnehmerin) am 27. Februar 2018 im Zeitraum von ca. 16.29.39 Uhr bis ca. 16.29.68 Uhr unter Verwendung des Order-Routing-Systems der Beteiligten zu 1. - dafür vergebene Kennung AAAAA ORS001, die dem Beteiligten zu 2. zugeordnet ist - und unter Benutzung eines Market-on-Close Algorithmus eingegeben hat.

Die Beteiligte zu 1. ist ein im Jahr 1983 gegründetes Unternehmen, das ein bedeutender internationaler Händler, Market Maker und Underwriter in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Rohstoffen ist und darüber hinaus auch Beratungsdienstleistungen für Unternehmen, institutionelle Kunden und Regierungskunden bietet. Das Unternehmen ist seit April 1998 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Für sie sind diverse Händler, u.a. der Beteiligte zu 2., H. , der seit März 2000 zugelassener Händler ist, tätig.

Die Beteiligte zu 1. verfügt über die Berechtigung, ein Order-Routing-System unter der Benutzerkennung AAAAA ORS001 anzubinden.

Gegen die Beteiligte zu 1. waren in der Vergangenheit bereits mehrere Sanktionsverfahren anhängig. Sie wurde durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 22. September 2017 (Az.: 2017/12) wegen der Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses (§17b BörsO) mit einem Verweis, durch bestandskräftigen Beschluss vom 28. November 2017 (Az.: 2017/14) wegen wiederholter Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,- Euro und durch bestandskräftigen Beschluss vom 24. Juli 2018 (Az.: A 2018/11) wegen der Eingabe von Crossing-Transaktionen durch einen Kunden unter Verwendung ihres Order-Routing-Systems mit einem Verweis belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen am 27. Februar 2018 eine Reihe von Crossing-Transaktionen der Beteiligten zu 1. auf, die unter Benutzung des Order-Routing-Systems und der dafür vergebenen Kennung AAAAA ORS001, die dem Beteiligten zu 2. zugeordnet ist, durchgeführt wurden. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die den Beteiligten zusammen mit dem Auskunftersuchen der HÜSt. und dem Abgabeschreiben der Eurex Geschäftsführung übersandte Datei mit den Trades Details Bezug genommen.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 22. März 2018 erläuterte die Beteiligte zu 1. mit Schreiben vom 06. April 2018 die Hintergründe der Trades. Ein mittelbarer Handelsteilnehmer bzw. Händler habe die Orders auf Anweisung von zwei für getrennte Fonds handelnde Manager unter Verwendung eines Market-on-Close Algorithmus (= ein Handelsalgorithmus, der auf den Schlusskurs abzielt und es elektronischen Händlern ermöglicht, den letzten am Ende des fraglichen Zeitraums gehandelten Kurs gegen den letzten vom Markt gemeldeten Preis zu erfassen: Anm. des Sanktionsausschusses) eingegeben. Allerdings sei dabei keine Self-Matching-Prevention, die eine optionale Funktion sei, um zu verhindern, dass der Algorithmus auch gegen sich selbst handle, genutzt worden. Die verwendete CFOX Plattform von Fidessa besitze Verhinderungsmechanismen, die der Benutzer aber aktivieren müsse, was vorliegend nicht geschehen sei.

Unter dem 28. Juni 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex von dem Vorfall, schilderte die Umstände und vertrat die Ansicht, dass ein Verstoß gegen das Regelwerk der Eurex vorliege.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 07. August 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie vertritt die Ansicht, dass gem. § 60 Abs. 1 Nr. 3 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) die Eingabe von Cross-Trades unter Verwendung eines Order-Routing-Systems unzulässig sei. Das Verhalten des mittelbaren Handelsteilnehmers (Z) sei der Beteiligten zu 1. gem. § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO zuzurechnen. Sie treffe ein Organisationsverschulden.

Der Sanktionsausschuss hat beide Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

In der Stellungnahme vom 24. September 2018 entschuldigt sich die Beteiligte zu 1. für den Vorfall und führt aus, dass ihr Händler H., der Beteiligte zu 2., in keiner Weise für die Transaktionen verantwortlich sei, sondern diese von Z eingegeben worden seien. Sie legt - wie bereits in ihrer Stellungnahme an die HÜSt. - die Hintergründe der Transaktionen dar und führt weiter aus, dass der mittelbaren Handelsteilnehmerin nach deren Auskunft die Self-Matching-Prevention Funktion nicht bekannt gewesen sei.

Zur Verhinderung von Wiederholungsfällen habe man alle Kunden auf die Handelsbedingungen der Eurex und das Verbot von Cross-Trades bei Nutzung eines Order-Routing-Systems hingewiesen, schriftlich ein Training über die Nutzung von Algorithmen versandt, Kunden die Self-Matching-Prevention Funktionalität verdeutlicht und Maßnahmen unternommen, externe Kunden auf einen Händlerschlüssel an Stelle eines Order-Routing-Systems zu migrieren.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss hat die Geschäftsführung der Eurex das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) eingeleitet, über das gem. §§ 28, 29 Abs. 1 BörsVO im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

Die Beteiligte zu 1. hat das verfahrensgegenständliche Verhalten und die daraus resultierenden Vorwürfe nicht in Abrede gestellt.

A. Beteiligter zu 2.

Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. ist einzustellen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 Börsenverordnung (BörsVO)), da unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, insbes. den Erläuterungen der Beteiligten zu 1. im Sanktionsverfahren, die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) nicht gegeben sind.

Der Sanktionsausschuss legt seiner Entscheidung insoweit folgende Erwägungen zugrunde:

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann ein Handelsteilnehmer mit einer Sanktion belegt werden, wenn er oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Beteiligte zu 2. unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich der genannten Norm; er ist ein seit März 2000 an der Eurex zugelassener Händler.

Der Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (BörsO) wird auch nicht bestritten, was bes. der Stellungnahme der Beteiligten zu 1. zu entnehmen ist. Nach der genannten Vorschrift ist ein Cross-Request bei Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht zulässig mit der Folge, dass auch Crossing-Transaktionen, deren Zulässigkeit gem. Ziffer 2.6 Abs. 3 Handelsbedingungen die vorherige Stellung eines Cross-Request erfordert, bei Benutzung eines Order-Routing-Systems unzulässig sind.

Im Zeitpunkt der Ordereingaben durch die mittelbare Handelsteilnehmerin bzw. deren Händler lag zwar ein Verstoß gem. § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO (Verbot von Cross-Trades in ein Order-Routing-System) vor, der aber - nach Ansicht des Sanktionsausschusses - dem Beteiligten zu 2. nicht zurechenbar ist. Es liegen keine belastbaren Umstände dafür vor, dass er den Fehler erkennen oder auf die Aktion Einfluss nehmen konnte. Er war weder Auslöser der Orderaktivitäten, noch konnte er diese beeinflussen. Zwar erfolgte die Erteilung der Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems an das Handelssystem der Eurex über die persönliche Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA ORS001. Wie die Beteiligte zu 1. aber in ihrer Stellungnahme vom 24. September 2018 dargelegt hat, war Herr Bamber nicht in die Auftragseingabe der mittelbaren Handelsteilnehmerin eingebunden. Er konnte keine Änderung im automatischen Prozess des Routings von Kundenorders vornehmen, sondern das Order-Routing-System leitet unter der ID des Beteiligten zu 2. die Orders an das Eurex-Handelssystem ohne weiteres Zutun. Der Umstand der Weiterleitung entzog sich dem Einflussbereich des Händlers. Zudem erscheint es dem Sanktionsausschuss fraglich, ob der Händler von den Transaktionen überhaupt Kenntnis erlangen

konnte. Die Nutzerkennungen werden üblicherweise von den Sicherheitskoordinatoren oder Administratoren und nicht von den Händlern selbst verwaltet. Da dem Sanktionsausschuss keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, wird zugunsten des Beteiligten zu 2. davon ausgegangen, dass dieser in die Verwaltung der Nutzerkennung nicht involviert war und auch keine Kenntnis von den Crossing-Transaktionen unter Benutzung des Order-Routing-Systems über seine persönliche ID hatte.

Darüber hinaus ist auch ein schuldhaftes (vorsätzliches od. oder fahrlässiges) Handeln des Beteiligten zu 2. nicht sicher feststellbar. Wie die Beteiligte zu 1. dargelegt hat, war der Händler in den Vorgang nicht eingebunden. Damit kann ihm ein Fehlverhalten nicht vorgeworfen werden. Die börsenregelwidrige Ordereingabe von Cross-Trades unter Verwendung eines Order-Routing-Systems beruht auf einem - wie noch unten dargelegt wird - Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1., worauf der Händler keinen Einfluss hatte.

Der Sanktionsausschuss geht in Anbetracht dieser Umstände zu Gunsten des Beteiligten zu 2. auch von der Nichterweislichkeit eines Schuldvorwurfs aus.

Das Verfahren bzgl. des Beteiligten zu 2. ist daher einzustellen.

B. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte zu 1. hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO i.V.m. Ziffer 2.6 Abs. 3 Handelsbedingungen verstoßen. Aus der Zusammenschau der Regelungen sind - wie bereits oben dargelegt - Crossing-Transaktionen bei Benutzung eines Order-Routing-Systems nicht zulässig.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Februar 2018 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die BörsO unterfällt als Satzungsrecht der Börse dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris).

Am 27. Februar 2018 kam es zu einem Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO durch eine Reihe von Crossing-Transaktionen unter Benutzung des Order-Routing-Systems der Beteiligten zu 1. § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden dürfen und verbietet die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes und Cross-Requests. Die Beteiligte zu 1. bestreitet den Verstoß nicht.

Es kann dahinstehen, ob vor den Ordereingaben Cross-Requests gestellt wurden oder nicht. Denn - wie oben bereits dargelegt - sind Cross-Trades bei Verwendung eines Order-Routings unzulässig.

Die verletzte Satzungsvorschrift dient auch dem in § 22 Abs. 2 BörsG normierten Zweck. Sie steht im V. Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“ im 5. Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ und soll den ordnungsgem. Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen. Sie fördert Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dient der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz und fördert die Transparenz.

Das Verhalten der Beteiligten zu 1., ihr von der Geschäftsführung der Eurex im genehmigtes Order-Routing-System unter der dafür vergebenen Order-Routing-ID an die Handelssysteme der Eurex anzubinden und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen, war kausal für die Weiterleitung der Crossing-Transaktionen der mittelbaren Handelsteilnehmerin Z GmbH an die Eurex unter Benutzung der für ein Order-Routing-System autorisierten Kennung AAAA ORS001. Damit ist der Verstoß der mittelbaren Handelsteilnehmerin gegen die oben genannten Vorschriften der Beteiligten zu 1. zuzurechnen, denn das Verhalten der Beteiligten zu 1. kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Verstoß entfallen würde. Folglich trägt die Beteiligte zu 1. für diesen Verstoß die Verantwortung, da sie eine zwingende Bedingung - wie dargelegt - gesetzt hat.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, welche Rechtsfolgen mit der Zurechnungsnorm des § 19 a BörsG und der in § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO regelten Handlungsverantwortlichkeit verbunden sind bzw. an die Regelungen geknüpft werden. Jedenfalls gehen beide Vorschriften von einer Verantwortlichkeit der Handelsteilnehmer für die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften durch ihre Kunden, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, aus.

Daraus ergibt sich u.a. die Verpflichtung der Beteiligten zu 1., ihre Kunden über das einschlägige Börsenregelwerk zu informieren und ggfs. regelmäßige Erläuterungen zu geben sowie entsprechende Schulungen durchzuführen und als letzte Konsequenz eine „Order-Routing-Software“ zur Verfügung zu stellen, die Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften nach Möglichkeit vermeidet.

Die Beteiligte zu 1. hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Sie hat die im börslichen Verkehr erforderliche Sorgfalt einer Handelsteilnehmerin nicht eingehalten. Für vorsätzliches Verhalten liegen keine Anhaltspunkte vor.

Sie hat ihr Order-Routing-System, d.h. ihre Software, die es ermöglicht, dass mittelbare Handelsteilnehmer Aufträge unter der besonderen Benutzerkennung an das Handelssystem der Eurex-Börsen übermitteln können, zur Verfügung gestellt, ohne durch geeignete Filter sicherzustellen, dass Crossing-Transaktionen blockiert bzw. ausgeschlossen werden. Zwar besitzt die Software der Beteiligte zu 1. eine Self-Matching-Prevention Funktionalität, die aber optional aktiviert werden kann und damit nicht sicherstellt, dass Cross-Trades vermieden werden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen die Verstöße in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 60 BörsO um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Handelsausschluss).

Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel, nicht mehr für ein geeignetes Sanktionsmittel. Es ist in Erwägung zu ziehen, dass die Handelsteilnehmerin - wie oben dargelegt - bereits mehrfach Beteiligte von Sanktionsverfahren gewesen ist und mit Ordnungsgeld und diversen Verweisen belegt wurde. Zudem ist sie seit 20 Jahren aktive Börsenteilnehmerin.

Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für angemessen.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld, dessen Höhe im unteren Bereich liegt, für ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und effektivere Kontrollmaßnahmen zu initiieren.

Der Sanktionsausschuss hat sich bei der Höhe von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Beteiligten ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Anzahl der Transaktionen ist gering und hat - nach Aktenlage - zu keinem Nachteil für andere Handelsteilnehmer geführt.

Die Beteiligte hat die Hintergründe der Crossing-Transaktionen erläutert und an der Aufklärung und Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat die Verstöße nicht bestritten und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht. Sie hat nachvollziehbar zu der Anfrage der HÜSt. und ebenso im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen und auf ihre Abhilfemaßnahmen wie schriftliche Belehrung über die Order-Routing-Regelungen, schriftliches

Training und besondere Hinweise zur Self-Matching-Prevention Funktionalität hingewiesen und zudem Maßnahmen unternommen, um mittelbare Handelsteilnehmer auf einen Händlerschlüssel an Stelle eines Order-Routing-Systems zu migrieren. Sie hat ihr Bedauern und ihre „Entschuldigung“ zum Ausdruck gebracht und fortlaufende Bemühungen zur Einhaltung des Eurex-Regelwerkes versichert.

Das Ordnungsgeld in ausgesprochener Höhe hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den gesetzlichen Höchstbetrag von einer Million für angemessen zur Sanktionierung.

Der Kostenausspruch bzgl. des eingestellten Verfahrens erfolgt gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 Börsenverordnung (BörsVO), danach muss bei jeder das Sanktionsverfahren beendenden Entscheidung des Sanktionsausschusses eine Kostengrundentscheidung erfolgen.

Gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 BörsVO werden bei der Einstellung eines Sanktionsverfahrens keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Aus diesem Grund ist bei einer Verfahrenseinstellung eine Gebührenfestsetzung entbehrlich.

Bzgl. des Verfahrens im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d.h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Hinweis für den Beteiligten zu 2.:

Da die Entscheidung den Beteiligten zu 2. nicht beschwert, ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland